



An den Grossen Rat

21.0785.01

BVD/P210785

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Entstehungsgeschichte des Freizeitgartengesetzes	3
2.2 Erfahrungswerte und Revisionsbedarf	3
3. Ziele der Teilrevision	4
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
4.1 Allgemeine Bemerkungen	4
4.2 Grundsätzliche und von den vorgesehenen Anpassungen unabhängige Anmerkungen der Vernehmlassung	4
4.2.1 Grundsätzliche Anmerkungen	4
4.2.2 Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen	5
4.3 Aufwertung bestehender Areale (neuer § 4 Abs. 2)	6
4.4 Funktionen der Freizeitgärten (neuer § 4a)	7
4.5 Aufhebung von Freizeitgärten (§ 5)	8
4.6 Pachtverträge (§ 6)	8
4.7 Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 7 Abs. 3)	9
4.8 Gartenbewirtschaftung nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus (§ 8 Abs. 1)	10
4.9 Kündigung der Pachtverträge (§ 10)	11
4.10 Freizeitgartenkommission (§ 11)	11
4.11 Das zuständige Amt	12
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungsänderungen	12
5.1 Vorbemerkungen	12
5.2 Zu § 4	13
5.3 Zu § 4a	14
5.4 Zu § 5	15
5.5 Zu § 6	16
5.6 Zu § 7	17
5.7 Zu § 8	18
5.8 Zu § 9	18
5.9 Zu § 10	19
5.10 Zu § 11	20
5.11 Zu § 12	22
5.12 Zu § 13	23
6. Finanzielle Auswirkungen	24
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	24
8. Antrag	24

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, der Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 (Freizeitgartengesetz, SG 911.900) zuzustimmen.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehungsgeschichte des Freizeitgartengesetzes

Das Freizeitgartengesetz vom 19. Dezember 2012 ist als Gegenvorschlag der „Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen“ (Familiengarteninitiative) am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Mit der Sicherung der Freizeitgartenareale über den Zonenplan ist 2014 ein wichtiges Anliegen des von der Bevölkerung angenommenen Gegenvorschlags zur Familiengarteninitiative bzw. des daraus resultierenden Freizeitgartengesetzes erfüllt worden. Dabei wurden die Freizeitgartenareale gemäss der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 1 lit. a Freizeitgartengesetz in die spezielle Nutzungszone „Freizeitgartenzone“ zugewiesen. Mit dem Freizeitgartengesetz selbst wurden diejenigen Teile des Gegenvorschlags umgesetzt, welche nicht durch raumplanerische Massnahmen erfüllt werden konnten. Dabei sollten nebst Regelungen zum Schutz der bestehenden Freizeitgartenareale die Grundsätze für die aktuelle und künftige Freizeitgartenpolitik aufgestellt werden (z.B. Wohnortnähe der Freizeitgärten).

Inhaltlich fand dabei eine Zusammenführung der bestehenden Regelungen aus dem „Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994“ (GRB, vgl. §§ 6-14 Freizeitgartengesetz) und des Wortlauts des Gegenvorschlags zur Initiative (vgl. §§ 1-5 Freizeitgartengesetz) statt.

In gesetzessystematischer Hinsicht ist die Besonderheit zu erwähnen, dass die Gemeinden die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst regeln (§ 15 Freizeitgartengesetz). Von den vier Abschnitten des Gesetzes gilt daher lediglich der erste Abschnitt über den Schutz der Freizeitgärten (§§ 1-5) auch für die von den Gemeinden Riehen und Bettingen bereitgestellten Freizeitgärten. Seit der Zonenplanrevision der Gemeinde Riehen (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) gibt es in dieser Gemeinde eine eigene Freizeitgartenzone. Die Zonenvorschriften sind in § 5 der Zonenordnung Riehen definiert (SG RiE 730.130). Weitere Bestimmungen finden sich in der Familiengartenordnung (RiE 911.900) und in den Reglementen der jeweiligen Freizeitgartenvereine.

2.2 Erfahrungswerte und Revisionsbedarf

Das seit Mitte 2013 in Kraft stehende Freizeitgartengesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Da das Gesetz kurz gehalten ist und weil bisher keine Verordnung zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurde, bestehen bei einigen Themenbereichen jedoch Unklarheiten und Regelungslücken (z.B. Rechtsmittelweg bei Kündigungen sowie Rolle und Aufgaben der Freizeitgartenkommission). Die ebenfalls einschlägige Familiengartenordnung (FGO, öffentlich einsehbar unter <https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/freizeitgaerten/rechte-und-pflichten.html>) und die jeweiligen Pachtverträge sind nicht im gleichen Kontext entstanden, nicht immer deckungsgleich und bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung. Zusätzliche Erschwernisse folgen aus dem Umstand, dass neben der Abteilung Freizeitgärten der Stadtgärtnerei auch die privaten Freizeitgartenvereine und die Freizeitgartenkommission gewisse Funktionen wahrnehmen. Die entsprechenden Rollen werden einerseits unterschiedlich ausgeübt und sind andererseits teilweise nicht näher definiert oder zugewiesen. Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus den letzten Jahren gezeigt, dass insbesondere die Beendigung bzw. Kündigung von Pachtverträgen durch die kantonalen Behörden gestützt auf die geltenden Regelungen nur mühevoll erreicht werden kann. Sie ist an viele

Formalitäten geknüpft und die entsprechenden Verfahren sind im Konfliktfall sehr zeit- und ressourcenaufwändig.

Aus den genannten Gründen besteht bei gewissen Bestimmungen des Freizeitgartengesetzes ein Revisionsbedarf. Die Teilrevision soll der Weiterentwicklung und Präzisierung der Grundsätze der Freizeitgartenpolitik dienen. Im Zuge der Teilrevision sollen im Gesetz zudem die Funktionen der Freizeitgärten aufgenommen werden.

3. Ziele der Teilrevision

Gestützt auf die Erfahrungswerte, die sich aus der Anwendung des Freizeitgartengesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, sollen die gesetzlichen Regelungen durch die Ergänzungen und Anpassungen auf den aktuellen Stand und in Einklang mit sich ändernden Rahmenbedingungen gebracht werden.

Konkrete Ziele der Teilrevision sind effizientere formelle Abläufe, klare Rollenzuteilungen der involvierten Behörden und Privaten sowie die Beseitigung von gesetzlichen Ungenauigkeiten und Regelungslücken. Daraus folgen in der Umsetzung insbesondere auch für die Pächterinnen und Pächter der Freizeitgärten mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit. Zudem führen die Anpassungen für alle Parteien zu mehr Rechtssicherheit im Konfliktfall.

Um zusätzliche Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, werden Details der Umsetzung und des Vollzugs in einer neuen Verordnung geregelt, die gleichzeitig mit den Anpassungen des Freizeitgartengesetzes in Kraft gesetzt werden soll. Die diesbezügliche Regelungskompetenz des Regierungsrats folgt aus § 16 Freizeitgartengesetz.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die öffentliche Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision des Freizeitgartengesetzes fand vom 16. Dezember 2020 bis zum 17. März 2021 statt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Vernehmlassung wurde von Parteien, den Gemeinden, dem Appellationsgericht Basel-Stadt, dem Zentralverband der Basler Familiengärtner-Vereine (Zentralverband) sowie von der Christoph Merian Stiftung (CMS) wahrgenommen. Insgesamt sind 15 Stellungnahmen eingegangen.

Die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes wurde allgemein begrüsst und ist im Grundsatz auf grosse Zustimmung gestossen. Zu gewissen Bestimmungen gab es abweichende Formulierungsvorschläge und inhaltliche Anmerkungen. Alle Rückmeldungen wurden eingehend geprüft. Wo sinnvoll wurden Anpassungen am Vernehmlassungsentwurf vorgenommen resp. in begründeten Fällen darauf verzichtet. Die nach Vernehmlassung geänderten Gesetzesbestimmungen sind im Gesetzestext gelb hinterlegt.

4.2 Grundsätzliche und von den vorgesehenen Anpassungen unabhängige Anmerkungen der Vernehmlassung

4.2.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die BastA! hält eingangs die verschiedenen Funktionen der Freizeitgärten und deren Wichtigkeit hervor (ökologische, klimatische und soziologische Aspekte). Zudem weist sie auf den Umstand hin, dass das Interesse an den Freizeitgärten durch die aktuelle Pandemiesituation noch zugenommen hat. Die BastA! spricht sich daher entschieden gegen die Aufhebung von Arealen und einzelnen Parzellen zugunsten von „Betonprojekten“ aus. Einzelne Freizeitgartenvereine (FGV

Lacheweg und FGV Basel-West) merken an, dass den Vereinen zwecks Kosteneinsparungen keine zusätzlichen Aufgaben aufgetragen werden sollen und weisen darauf hin, dass die Pächterinnen und Pächter für eine Mitarbeit im Verein (insbesondere Vorstandsarbeit) schwer zu motivieren seien. Der FGV Lacheweg fordert zudem ein Mitbestimmungsrecht der Vorstände bei der Verpachtung von Freizeitgärten.

Haltung Regierungsrat:

Der Schutz der Freizeitgärten ist wichtig und in mehreren Bestimmungen des Freizeitgartengesetzes normiert. Unter anderem werden Mindestflächen der Areale vorgeschrieben (§ 2 Abs. 2), die Areale zonenrechtlich speziell zugewiesen und geschützt sowie durch die Behörden langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen (§ 3). Die Aufhebung von Freizeitgartenarealen ist weder Ziel der Teilrevision noch der involvierten Behörden, jedoch können Letztere lediglich im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten tätig sein. So stehen etwa das Bedürfnis nach zusätzlicher Wohnfläche oder übergeordnete Infrastrukturprojekte in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Erhalt der Freizeitgartenareale und können innerhalb des zulässigen raumplanungs- und eigentumsrechtlichen Rahmens durch die Behörden nicht verhindert werden.

Zusätzliche Kosteneinsparungen auf Seiten der Behörden durch eine „Überwälzung“ von Aufgaben an die Vereine ist keineswegs Ziel der Teilrevision. In der Sache geht es vielmehr darum, dass die Vereine und ihre Mitglieder nach den allgemeinen Grundsätzen des Vereinswesens gewisse Aufgaben wahrnehmen, um ein gutes Funktionieren des Freizeitgartenwesens überhaupt zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Teilrevision, welche diesbezüglich aber mehr Klarheit schafft. Die Pacht eines Freizeitgartens ist eine Freizeitbeschäftigung, welche durch die Allgemeinheit mitsubventioniert wird. Alle Aufgaben, die die Vereine nicht übernehmen, müssen durch den Kanton zu Marktpreisen eingekauft werden. Bei dieser Ausgangslage sollen die Vereine künftig mehr eingebunden werden. Sie müssen insbesondere von sich aus einen tragfähigen Vorstand stellen und sich über ihre Statuten entsprechend selbst konstituieren. Die Verpachtung der Freizeitgärten muss demgegenüber durch die zuständige Behörde und nach allgemein gültigen, sachlichen Kriterien erfolgen.

4.2.2 Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gemäss § 2 Abs. 2 Freizeitgartengesetz sollen insgesamt Freizeitgartenareale im Umfang von mindestens 82 Hektaren zur Verfügung stehen, davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet. Mit Blick auf diese Bestimmung lehnt die SP fixe Flächenangaben für Freizeitgartenareale ab. Zudem ist die SP der Meinung, dass die Freizeitgartenareale der gesamten Bevölkerung in gleichem Masse zugänglich sein und deshalb wo möglich grosse Gärten in kleinere unterteilt werden sollten. Bezüglich § 3 Abs. 2 Freizeitgartengesetz („Gartenareale auf Stadtgebiet sind in der Regel zonenrechtlich zu schützen“) verlangt der Zentralverband die Streichung des Passus „in der Regel“. Betreffend § 4 Abs. 1 Freizeitgartengesetz merkt die SP an, dass vernetzte Grünräume massgeblich zur Lebensqualität sowie zur Biodiversität im Siedlungsraum beitragen würden und empfiehlt daher die Ergänzung des Abschnitts, dass Freizeitgartenareale auch durch deren Verbindung mit „grossen Naturräumen“ qualitativ aufgewertet werden sollen.

Haltung Regierungsrat:

Die genannten Aspekte betreffen wichtige planerische Themen, sind jedoch nicht Inhalt der vorliegenden Teilrevision. § 2 Abs. 2 Freizeitgartengesetz wird im Zuge der Teilrevision nicht angepasst, sondern besteht seit Inkraftsetzung des Gesetzes am 1. Juni 2013 als Reaktion auf die „Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen“. Inhaltlich und vom Wortlaut her gibt diese Bestimmung einen Aspekt der Familiengarteninitiative wieder, die mittels Gegenvorschlag des Grossen Rats zum Gesetz gemacht wurde. Der Schutz von Mindestflächen ist somit das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses vor einigen Jahren und die involvierten Behörden sind verpflichtet, dieses Ergebnis anzuerkennen. Es geht im Sinne eines effektiven Schutzes um die Festschreibung der Mindestflächen. Diese sind im genannten Umfang derzeit gewährleistet. Die Freizeitgartenareale können jedoch der Bevölkerung nicht in ihrer Gesamtheit zugänglich gemacht werden, insbesondere bei den verpachteten Gartenparzellen ist dies nicht möglich. Die

derzeitige Grösse der einzelnen Parzellen ist angemessen. Die in Ausarbeitung befindliche Freizeitgartenstrategie sieht vor, verschiedene Formen des Gemeinschaftsgärtnerns („urban gardening“) zu testen und bei Erfolg auszubauen. Mit der Bezeichnung z.B. von öffentlich zugänglichen Bereichen (neuer §4 Abs. 2) sollen zudem kurze Wegverbindungen für Fussgänger und Velofahrerinnen möglich werden.

Auch eine Anpassung von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Freizeitgartengesetz ist im Zuge der Teilrevision nicht vorgesehen. Die in § 3 Abs. 2 festgelegte Formulierung „in der Regel“ ist sinnvoll und besteht, da ein zonenrechtlicher Schutz nicht immer möglich ist. § 4 Abs. 1 wird im Zuge der Teilrevision nicht angepasst, da hier kein über die bestehenden Regelungen hinausgehender Bedarf gesehen wird. Die Mindestflächen der Freizeitgartenareale sind geschützt und bleiben erhalten. Die Überbauung von Parks ist ein davon unabhängiges Thema und wegen einer Verlegung von Freizeitgärten werden Parks nicht überbaut. Es gibt zudem in der Stadt keine Naturräume im eigentlichen Sinn, vielmehr handelt es sich um Grünflächen, die miteinander verbunden sind. Nähere Angaben dazu sind dem „Biotopverbundkonzept Kanton Basel Stadt – Naturkorridore für Tiere und Pflanzen“ als stadtübergreifende Strategie zu entnehmen (erschienen 2016, abrufbar unter: <https://www.bs.ch/publikationen/stadtgaertnerei/biotopverbundkonzept-basel-stadt.html>). Das Thema der Anbindung von Freizeitgärten und Naturräumen wird zudem in der sich in Ausarbeitung befindlichen Freizeitgartenstrategie aufgegriffen. Mit dem Begriff „insbesondere“ in der bestehenden Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass auch weitere Massnahmen für die qualitative Aufwertung der Areale möglich sind.

4.3 Aufwertung bestehender Areale (neuer § 4 Abs. 2)

Die BastA! spricht sich dafür aus, dass Öffnungen von Freizeitgartenarealen in einer weitergehenden Aufwertung der Umgebung integriert sein sollen. Die betroffenen FGV müssten zudem einverstanden sein und frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Eine Öffnung dürfe auf keinen Fall zulasten von Garten-Parzellen gehen und es solle verhindert werden, dass die Attraktivität der einzelnen Parzellen verloren geht. Die Areale seien schon heute oft Ziel von Vandalenakten. Eine Öffnung der Areale könne überhaupt zu mehr Diebstahldelikten, Vandalismus und zu mehr Abfall in den Gärten führen. Die FGV Lacheweg und Basel-West lehnen öffentlich zugängliche Wege in den Freizeitgartenarealen ab. Zudem verlangen sie eine Präzisierung des Begriffs „kleinere Unterhaltsarbeiten“, wie dieser in der neuen Freizeitgartenverordnung festgehalten ist. Gemäss SP sollen die Gartenareale grundsätzlich öffentlich sein und dies so gesetzlich verankert werden. Die Grünen sprechen sich ebenfalls dafür aus, Freizeitgartenareale soweit möglich für die Öffentlichkeit zu öffnen. Es sollen vermehrt auch Parzellen und Arealteile für Gemeinschaftsgärten und gemeinnützige Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung der öffentlichen Bereiche dürfe aber nicht auf Kosten der Parzellen und des gesamten Anteils der Gartenflächen gehen. Für den Ausbau des Anteils der öffentlichen Bereiche (mittels Vergabe der Parzellen an Vereine und gemeinnützige Institutionen) wird die Einfügung eines neuen Absatzes vorgeschlagen. Die Mitte sieht bei einer Vermischung von Freizeitgärten mit öffentlichem Raum die Gefahr von Vermüllung und vermehrten Übergriffen. Zudem stellt sie die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Sauberkeit und allfällige Schäden.

Haltung Regierungsrat:

Die qualitative Aufwertung der bestehenden Freizeitgartenareale mit geeigneten Massnahmen ist gemäss § 4 Abs. 1 Freizeitgartengesetz gesetzlich vorgegeben. Ziel ist die Möglichkeit der Durchschreitung der Areale auf öffentlichen Wegen (Basel als „Stadt der kurzen Wege“) und der Zugang zu gewissen, dafür geeigneten Bereichen. Ferner sollen die Areale keine unnötigen „Barrieren“ für Fussgänger oder Velofahrerinnen darstellen. Als Instrumente der Aufwertung sollen daher in die neue Freizeitgartenverordnung insbesondere die „Durchwegung“ (öffentlich zugängliche, abgezaunte Wege) und „Öffnung“ (Zugänglichmachung gewisser Bereiche eines Areals für die Öffentlichkeit) sein.

Der Regierungsrat stützt die Meinung, dass die Zugänglichkeit zu gewissen Bereichen der grösseren Freizeitgartenareale für die gesamte Bevölkerung künftig gefördert werden soll. Die Statuierung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der ganzen Areale ist jedoch nicht möglich: Die einzelnen Gärten werden durch Personen (und gewisse Institutionen) gepachtet und sind daher nicht für alle zugänglich. Die klare Aufteilung zwischen öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen ist daher sinnvoll und angezeigt. Zudem soll diese gewollte Unterscheidung eine „Vermischung“ von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gerade verhindern. Die Verantwortung für Sauberkeit richtet sich je nach Zuständigkeit der betreffenden Bereiche (zuständige Behörden oder Verein des Areals). Verantwortlichkeiten für allfällige Schäden werden nach allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtrechts beurteilt. Eine Präzisierung hinsichtlich Unterhaltsarbeiten erfolgt in der neuen Freizeitgartenverordnung (bzw. deren Erläuterungen) sowie ausführlicher in der FGO. Idealerweise treffen zudem die Vereine in ihren Statuten entsprechende Regelungen, da eine kostengünstige Verpachtung der Freizeitgärten nur bei Wahrnehmung gewisser Aufgaben durch die Vereine möglich ist.

Bei Aufwertungsmassnahmen werden die betroffenen Vereine selbstverständlich in die Planung einbezogen. Der Entscheid über eine mögliche Aufwertung muss jedoch bei der Planungsbehörde bleiben. Sie hat den Gesamtüberblick und kann beurteilen, welche Areale sich für eine Aufwertung im gesetzlichen Sinne eignen: Angestrebt wird ein Nutzen für die Bevölkerung. Da die Aufwertung bzw. Erneuerung der Infrastruktur auf dem ganzen Gelände stattfindet, profitieren nicht zuletzt auch die Vereine und ihre Mitglieder (zum Beispiel Mitnutzung neuer Spielplätze oder öffentlicher Toiletten). Arealöffnungen gehen zudem wenn immer möglich nicht zu Lasten von Parzellen von einzelnen Parteien, sondern es werden solche aufgewertet, die schon heute der Allgemeinheit der Areale dienen. Die Planungen werden allgemein mit grösster Rücksicht auf die Gartenparzellen gemacht.

Zu den Befürchtungen vor Vandalenakten ist festzuhalten, dass Straftaten im öffentlichen Raum unabhängig von Gartenzäunen und Zugänglichkeiten stattfinden. Im Areal Landauer gibt es im Übrigen schon lange bestehende Radwege mit niedrigen Zäunen, ohne dass Probleme hinsichtlich Littering oder Vandalenakten aufgetreten wären. Vermüllung findet letztlich vereinzelt auch durch Pächterinnen und Pächter auf den Parzellen statt.

Neue Nutzungsformen wie Gemeinschaftsgärten sollen künftig ermöglicht werden, weshalb entsprechende Bestimmungen in die neue Freizeitgartenverordnung aufgenommen werden. Auch die in Ausarbeitung befindliche Freizeitgartenstrategie sieht wie erwähnt vor, verschiedene Formen des Gemeinschaftsgärtnerns zu testen und bei Erfolg auszubauen. Die Vergabe von Parzellen an gemeinnützige Institutionen wird neu im Gesetz explizit vorgesehen (§ 6 Abs. 3). Dabei kann es sich auch um Vereine handeln. Zentral bleibt jedoch die Verpachtung der Parzellen an private Personen. Die zusätzliche Aufnahme eines Absatzes zum Ausbau des Anteils der öffentlichen Bereiche würde zu einer unnötigen Einschränkung des derzeitigen Handlungsspielraums und bei der Abgabe der Gärten zunehmend zu einem Zielkonflikt führen.

4.4 Funktionen der Freizeitgärten (neuer § 4a)

Die BastA! regt an, dass seitens der Stadtgärtnerei ein breiteres Angebot an Weiterbildungen erreicht werden soll. Weiter solle bei § 4a Abs. 2 auch die Reduzierung von Lichtverschmutzung berücksichtigt werden. Die SP begrüsst die Ergänzung der verschiedenen Funktionen von Kleingärten, insbesondere die Absätze zu Biodiversität, Klima, Erholung und Lebensqualität. Gemäss SP steht die Möglichkeit des Gärtnerns im Vordergrund und nicht die allgemeine Freizeitbeschäftigung. Daher beantragt sie, § 4a Abs. 1 wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen: „Freizeitgartenareale dienen der *gärtnerischen* Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.“ Zudem soll der soziale Aspekt von Freizeitgärten sowie deren Beitrag zur Freiraumversorgung aufgenommen werden.

Haltung Regierungsrat:

Das Thema des Angebots an Schulungen oder Weiterbildungen ist wichtig. Bereits seit mehreren Jahren müssen daher Pachtinteressentinnen und –interessenten noch vor Pachtbeginn die von der Stadtgärtnerei vorgegebenen Kurse und Veranstaltungen besuchen. Derzeit werden den Interessierten Personen eine Informationsveranstaltung (Informationen zu Pachtbedingungen, zur Organisation des Freizeitgartenwesens sowie zur Raumentwicklung) und einen Neupächterkurs (Informationen zur Familiengartenordnung und zum biologischen Gärtnern) angeboten. Zudem besteht ein Angebot „Gartenberatung“ für Pächterinnen und Pächter bei der Abteilung Freizeitgärten und Gartenberatung der Stadtgärtnerei. Die gleiche Stelle bietet seit 2018 auch Schulungen für Präsidentinnen und Präsidenten der Freizeitgartenvereine bzgl. Ökologie an. Das Thema Lichtverschmutzung ist wichtig und wird deshalb am besten auf Stufe FGO geregelt. In den allgemeinen Regeln zur „Arealnutzung“ steht hierzu (Ziff. 4.1 FGO): „Unter anderem sind belästigende Einwirkungen durch Lichtquellen zu vermeiden.“

Der Hinweis auf die Ergänzung von § 4a Abs. 1 Freizeitgartengesetz „zur *gärtnerischen* Freizeitbeschäftigung“ wird begrüsst. Dadurch wird die gärtnerische Freizeitbeschäftigung als Kernfunktion festgehalten. Dementsprechend wird neu in § 8 Abs. 1 auch festgehalten, dass die Pächterinnen und Pächter ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften haben.

Der Begriff der „Freiraumversorgung“ erscheint nicht ganz klar. Soweit damit die Versorgungsfunktion für die einzelnen Pächter und Pächterinnen gemeint ist, wird diese im neuen Abs. 3 (Förderung nachhaltige Ernährung) abgebildet. Wenn der Begriff mehr auf die „Freiraumausübung“ durch die Personen abzielt, ist diese Funktion bereits in Abs. 1 (Freizeitbeschäftigung und Erholung) enthalten. Die Funktion hinsichtlich Erhöhung der Lebensqualität wird im neuen Abs. 5 aufgenommen. Die soziale Funktion der Freizeitgärten ergibt sich bereits aus dem Wesen der Freizeitgärten mit der Gemeinschaft der Pächterinnen und Pächter. Die soziale Funktion ist jedoch im Vergleich zu den neu aufgeführten Funktionen für sich genommen viel schwieriger messbar. Auf eine explizite Nennung der sozialen Funktion wird daher verzichtet.

4.5 Aufhebung von Freizeitgärten (§ 5)

Die BastA! lehnt grundsätzlich jede Aufhebung von Arealen und Parzellen ab, eventualiter soll am Paragraphen nichts geändert werden (Angebot Parzelle gleicher Qualität).

Haltung Regierungsrat:

Die Aufhebung von Arealen und Parzellen ist nicht Ziel oder Teil der vorliegenden Revision. Der zonenrechtliche Schutz der Freizeitgartenareale ist gesetzlich vorgegeben (§§ 2 und 3), die Aufhebung von Arealen muss aber aufgrund der Nutzungsvielfalt bzw. damit verbundenen Ansprüchen und übergeordneter Planungsgesetzgebung möglich bleiben. Ein Angebot eines Ersatzgartens von gleicher Qualität ist nicht immer möglich. Zudem hängt es stark vom subjektiven und daher sehr unterschiedlichen Empfinden der einzelnen Personen ab, was als „am besten“ bzw. als qualitativ gleichwertig anzusehen ist (z.B. ob bei einer Parzelle ein Teich rundherum oder eine Unterkellerung besteht).

4.6 Pachtverträge (§ 6)

Die SP erwartet, dass Freizeitgärten für alle Bewohnerinnen und Bewohner erschwinglich sind und beantragt daher folgende Ergänzung von § 6 Abs. 1 Freizeitgartengesetz: „Die Abgabe von Freizeitgärten durch das zuständige Amt erfolgt über langfristige Pachtverträge. *Die Pachtzinse sind erschwinglich.*“ Die SP führt weiter aus, dass das Gartenland möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommen soll und erwartet deshalb, dass gemeinschaftliches Gärtnern dem Pachten von Einzelparzellen mindestens gleichgestellt ist. Bei Arealumgestaltungen sei das gemeinschaftliche Gärtnern zu fördern und demgemäss empfiehlt die SP die Aufnahme eines vierten Absatzes in § 6, wonach bei Arealumgestaltungen unterschiedliche Gartenformen zu ermöglichen sind. Die FGV Lacheweg und Basel-West merken zu § 6 Abs. 3 an, dass gemeinnützi-

ge Institutionen zwar die Möglichkeit der Gartenpacht erhalten sollen. Allerdings sind sie der Meinung, dass auch diese Institutionen auf eine Warteliste gesetzt werden sollen und nicht Vorrang gegenüber ausserkantonalen Interessenten erhalten. Die Grünen regen an, Abs. 3 mit „Vereinen“ zu ergänzen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Parzellen vermehrt an „Initiativen“ wie Gemeinschaftsgärten verpachtet werden können.

Haltung Regierungsrat:

Die Haltung, dass die Pacht von Freizeitgärten grundsätzlich allen Bevölkerungsteilen möglich und darum die Pachtzinsen „erschwinglich“ sein sollen, ist in der Sache zu begrüssen und unbestritten. Die Pachtzinsen für Freizeitgärten sind bekanntlich seit Langem sehr tief angesetzt, damit sich grundsätzlich alle Bevölkerungsgruppen einen Garten leisten können. Die Pachtzinsen sind jedoch die einzige eigentliche Einnahmequelle für den Kanton, um die Kosten für die umfangreiche Tätigkeit für den Betrieb der Freizeitgartenareale (Administration, Information, Vermittlung und Vollzug sowie Pachtzinszahlungen an private Grundeigentümer) zumindest teilweise zu decken. Langfristig ist die Fortführung einer ausreichenden Bewirtschaftung der Freizeitgartenareale durch das zuständige Amt – ohne Sprechung zusätzlicher staatlicher Mittel – nur möglich, wenn die Pächterinnen und Pächter sich an den anfallenden Kosten durch einen entsprechenden Pachtzins angemessen beteiligen. Was der Begriff „erschwinglich“ für die Bemessung der Pachtzinsen konkret bedeuten soll, ist zudem unklar. Auf eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes ist aus den genannten Gründen zu verzichten.

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass neue Nutzungsformen (u.a. Gemeinschaftsgärten) künftig ermöglicht werden sollen. Darum werden wie erwähnt entsprechende Bestimmungen in die neue Freizeitgartenverordnung aufgenommen und das Testen verschiedener Formen des Gemeinschaftsgärtnerns in der in Ausarbeitung befindlichen Freizeitgartenstrategie vorgesehen. Die Möglichkeit neuer Nutzungsformen ist jedoch von den Gegebenheiten der einzelnen Areale abhängig, weshalb von ihr nicht in allen Arealen Gebrauch gemacht werden kann. Gleichzeitig bleibt auch die Verpachtung der Parzellen an Private zentral. Auf eine generelle Vorgabe der Ermöglichung unterschiedlicher Gartenformen bei Arealumgestaltungen auf Gesetzesstufe ist daher zu verzichten. Dies spricht nicht dagegen, neue Gartenformen künftig zu ermöglichen.

Die Vergabe der Parzellen an gemeinnützige Institutionen wird neu im Gesetz explizit festgehalten. Dabei kann es sich auch um Vereine handeln. Die weitergehende Erfassung von „Vereinen“ würde jedoch zu weit greifen, da auch die Verpachtung der Parzellen an Private zentral bleiben soll. Gemeinnützige Institutionen sollen unabhängig von einer Warteliste Freizeitgärten pachten können. Sie verfolgen damit Projekte, die einer grösseren Anzahl Personen die Gartennutzung, weshalb entsprechende Projekte nicht aufgeschoben werden sollen. So können beispielsweise einzelne Gärten durch 20–30 Kinder genutzt werden. Die Vergabe einzelner Gärten an gemeinnützige Institutionen unabhängig einer Warteliste entspricht auch den Vorgaben und der Praxis der Freizeitgartenkommission. Dabei wird im Vollzug auf die Zuweisung geeigneter Parzellen und die Beschränkung auf einen angemessenen Umfang geachtet. Der Vorrang dieser Institutionen muss im Übrigen auch gegenüber im Kanton wohnhaften Privatinteressenten gelten, nicht nur gegenüber ausserkantonalen Interessenten.

4.7 Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 7 Abs. 3)

Der FGV Lacheweg merkt an, dass der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes an der Generalversammlung umständlich sei. Das Mitglied sei dann aus dem Verein ausgeschlossen, der Garten jedoch immer noch gepachtet und der Pachtvertrag müsse durch das zuständige Amt gekündigt werden. Ausserdem seien die Gründe für einen Ausschluss schon in der FGO aufgeführt. Wenn nun Vereine neue zusätzliche Gründe für Ausschlüsse in ihre Statuten aufnehmen, müsse die Stadtgärtnerei zuerst die Mahnung aussprechen und anschliessend eine sechs monatige Kündigung einleiten, was zu lange dauere. Der FGV Basel-West bringt vor, dass bei der Möglichkeit des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes durch die Vereinsversammlung (GV) die Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortung nicht klar definiert seien. Als Beispiel wird die Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages durch ein Mitglied genannt, was angesichts des zeitgleichen Versands der

Rechnung mit der Einladung zur GV dazu führe, dass der Verein mit einem Ausschluss bis zur nächsten GV warten müsse. Ausserdem seien die Gründe für einen Ausschluss schon in der FGO aufgeführt. Wenn nun Vereine neu zusätzliche Gründe für Ausschlüsse in ihre Statuten auflisten, müsse die Stadtgärtnerei den Kündigungsprozess mit einer Mahnung einleiten, was zu lange dauere.

Haltung Regierungsrat:

Die Hinweise der FGV Lacheweg und Basel-West werden zur weitergehenden Klarstellung aufgegriffen: Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Vereinszugehörigkeit und Pachtvertrag soll es gerade nicht mehr möglich sein, dass „das eine ohne das andere“ besteht. Es ist eine klare Unterscheidung zwischen Ausschlussgründen seitens Vereine und Kündigungsgründen der Stadtgärtnerei nötig. Inhaltliche Überlappungen der Regelungsgehalte sind möglich, aber nicht weiter problematisch. Mit Festlegung der Ausschlussgründe soll den Vereinen gerade ermöglicht werden, unabhängig von einer Mahnung oder Kündigung des zuständigen Amtes Massnahmen gegen Vereinsmitglieder zu ergreifen. Dies folgt letztlich aus der Vereinsautonomie. In diesem Sinne ist es auch an den Vereinen, ihre internen Abläufe und Organisation zweckmässig zu gestalten. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist zudem Grund für eine fristlose Kündigung seitens der Stadtgärtnerei (§ 10 Abs. 2 Freizeitgartengesetz).

4.8 Gartenbewirtschaftung nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus (§ 8 Abs. 1)

Im Hinblick auf die Gartenbewirtschaftung nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus wirft die FDP die Frage auf, wie und durch wen dies in Zukunft kontrolliert werden soll. Die FGV Lacheweg und Basel-West sowie der Zentralverband wünschen sich eine Präzisierung, nach welchen anerkannten Grundsätzen die Gartenbewirtschaftung erfolgen soll. Aus Sicht der Grünen sollte der Absatz noch mit einem Passus ergänzt werden, dass die Gartenareale so zu gestalten sind, dass die Biodiversität gefördert wird. Aus Sicht der SP fehlt im § 8 eine Vorgabe zur Bodenversiegelung. Die Versiegelung des Bodens durch Bodenplatten oder Gartenhäuser sei zur Bewirtschaftung der Gärten in gewisser Masse nötig, laufe jedoch der Funktion Biodiversität (§ 4a Abs. 2) zuwider. Die SP verlangt daher die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung zur Bodenversiegelung und deren Konkretisierung in den Ausführungsvorschriften.

Haltung Regierungsrat:

Die Anmerkungen zur Bewirtschaftung der Gärten nach anerkannten Grundsätzen sind hilfreich. Systematische Kontrollen sowohl seitens der Behörden als auch der Vereinsvorstände sind jedoch aus Ressourcengründen nicht möglich. Unregelmässigkeiten, die Vereinsvorstände oder das zuständige Amt bemerken, werden angegangen und wo nötig Massnahmen ergriffen. Der biologische Gartenanbau ist zunehmend verbreitet, gleichzeitig bedarf es für die grossflächige Abkehr von anderen Bewirtschaftungsformen auch einer gewissen Zeit. Letztlich braucht es in dieser Hinsicht ein gemeinsames Miteinander aller Beteiligten. Der Regierungsrat beabsichtigt, zu den Grundsätzen des biologischen Anbaus bei der Bewirtschaftung der Freizeitgärten eine präzisierende Bestimmung in der Freizeitgartenverordnung aufzunehmen. Die Biodiversität bzw. deren Förderung wird als Funktion der Freizeitgärten im neuen § 4a Abs. 2 Freizeitgartengesetz festgeschrieben. Eine zusätzliche, explizite Erwähnung der Förderung der Biodiversität bei der Arealgestaltung ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig.

Der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken ist wichtig. Im Bereich der Freizeitgartenareale wird diesem Anliegen jedoch bereits über die wahrzunehmende Klimafunktion entsprochen, da es dafür möglichst viel unversiegelte Bodenfläche braucht. Die mit der zukünftigen Bewirtschaftung der Freizeitgärten notwendigerweise verbundene Versiegelung des Bodens läuft der Biodiversität nicht zuwider, da auf den Parzellen genügend Fläche zur gärtnerischen Nutzung verbleibt. Der Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens folgt im Übrigen bereits aus übergeordnetem Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700) und gilt ganz allgemein. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung auf kantonaler

Ebene ist somit nicht sachgerecht. Das Thema betrifft die konkrete Nutzung der Freizeitgärten und ist als solches in der FGO zu regeln.

4.9 Kündigung der Pachtverträge (§ 10)

Die EVP merkt an, dass eine sechsmonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres Sinn machen würde. Die FGV Lacheweg und Basel-West sowie der Zentralverband plädieren für eine Kündigungsfrist von drei Monaten, da nach der Kündigung die Gärten nicht mehr bewirtschaftet und verunkrautet zurück gelassen würden. Die FDP weist darauf hin, dass im Abs. 2 zuerst auf die Ausnahme (fristlose Kündigung) eingegangen wird und nicht klar sei, ob der zweite Teil des Satzes dann die Regel beschreibt oder ebenfalls eine Ausnahme ist. Die FDP schlägt daher folgende Formulierung vor: *„Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt durch das zuständige Amt eine fristlose Kündigung.“*

Haltung Regierungsrat:

Die Überlegungen zur Kündigungsfrist sind sachdienlich. Eine allgemeine Festsetzung des Endes der Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs würde jedoch in der Umsetzung zu einem erheblichen „Bearbeitungs-Stau“ zum Jahresende und darum zu ungewünschten Verzögerungen führen. Bereits heute erfolgen viele Kündigungen seitens der Pächterinnen und Pächter auf das jeweilige Jahresende, was nicht noch zusätzlich forciert werden soll. Die mit den Pächterwechseln verbundenen Abläufe und Arbeiten benötigen eine gewisse Zeit und können nicht alle zeitgleich vorgenommen werden. Die mit der generellen Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jedes Monatsende einhergehende Verteilung der Kündigungswirkungen und Gartenwechsel ist daher notwendig und sinnvoll. Einerseits benötigen die bei Gartenwechseln vorzunehmenden Schritte (Kündigung, Schätzung, Räumung/Wiederherstellung ordnungsgemässer Zustand, Nachfolgeregelung etc.) in der Umsetzung eine gewisse Zeit. Andererseits erscheint eine Kündigungsfrist von drei Monaten auch zum Schutz der Pächterinnen und Pächter nicht angezeigt, zumal im Pachtrecht die sechsmonatige Kündigungsfrist üblich ist.

Die Anpassung der Reihenfolge in Abs. 2 gemäss Vorschlag der FDP erscheint sinnvoll und dient der besseren Verständlichkeit. Verzichtet werden soll jedoch auf die Festlegung, dass die Kündigung durch das zuständige Amt „schriftlich“ erfolgt. Die Kündigungen erfolgen in der Regel per Verfügung.

4.10 Freizeitgartenkommission (§ 11)

Betreffend die Zusammensetzung der Freizeitgartenkommission erachtet es die CMS als sinnvoll, fach- und sachverständige Personen, beispielsweise zu ökologischen und sozialen Themen, zu verpflichten. Die Landeigentümer als Verpächter der durch den Kanton als Freizeitgärten weiterverpachteten Flächen könnten ihre Bedürfnisse über die Pachtverträge und Austauschsitungen regeln. Ein Einsitz in die Kommission sei nicht zwingend notwendig. Gemäss BastA! müsse gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Freizeitgartenkommission in Fragen betreffend Ökologie und Biodiversität Kompetenzen aufweisen und die verschiedenen Anbauformen wie von Mischkulturen bis zu Permakulturen kennen. Zudem sei die Kommission so zusammensetzen, dass auch Personen mit Migrationshintergrund Einsitz haben. Ob die Leiterin oder der Leiter eines Amtes in der Kommission Einsitz haben soll, ist gemäss der Mitte-Partei „Gegenstand unterschiedlicher Ansichten“. Generell ist die BastA! der Ansicht, dass die Diversität in der Kommission verstärkt werden soll, da dies das gegenseitige Verständnis fördert. Entsprechend verlangt die BastA! eine Ergänzung von § 11 Abs. 1 mit diesen Aspekten.

Haltung Regierungsrat:

Die Hinweise zur Zusammensetzung der Freizeitgartenkommission sind wertvoll. Der Regierungsrat unterstützt die Meinung, dass bei der Zusammensetzung der Kommission grundsätzlich auf genügende Sach- und Fachkompetenz zu achten ist. Darum wird in der Freizeitgartenverord-

nung eine Bestimmung aufgenommen, gemäss der auf eine angemessene Interessenvertretung der involvierten Parteien (Freizeitgarten-Vereine, Pächterinnen und Pächter, zuständiges Amt) und auf die Sachkenntnis im Freizeitgartenwesen Rücksicht genommen werden soll. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört der Kommission gemäss § 11 Abs. 1 Freizeitgartengesetz weiterhin von Amtes wegen an. Dieser Einsitz hat sich in der Praxis bewährt und macht auch unter dem Aspekt des Gesamtverständnisses zum Freizeitgartenwesen Sinn. Die Besetzung der übrigen Kommissionssitze mit fach- und sachverständigen Personen ist sinnvoll und das zentrale Ziel, unabhängig davon, aus welchen „Reihen“ die Personen dann effektiv stammen. Der Einsitz der Grundeigentümerschaft ist historisch bedingt und grundsätzlich sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass durch die neuen Bestimmungen keine zu stark einschränkenden Anforderungen an den Einsitz in der Kommission statuiert werden. Bei Bedarf weitergehender Ausführungen sind diese daher in der neuen Freizeitgartenverordnung oder den Materialien dazu aufzunehmen.

Im Freizeitgartenwesen engagierte Personen (Pächter/-innen, Vorstände etc.) stammen aus unterschiedlichsten Verhältnissen und Kulturen. Es herrscht somit eine grosse Heterogenität, innerhalb der alle Personen die gleichen Möglichkeiten haben sollen. Ein Festschreiben konkreter Kompetenzen oder Vorgaben der Zusammensetzung hinsichtlich der Herkunft der Personen hätte diesbezüglich einengende Auswirkungen und ist daher nicht zweckmässig.

4.11 Das zuständige Amt

Mit Hinblick auf die Aufnahme der Grundsätze des biologischen Anbaus (§ 8 Abs. 1) empfiehlt die SP, die Durchsetzung in der Verordnung zu regeln und dem zuständigen Amt wirkungsvolle Instrumente in die Hand zu geben, um den biologischen Anbau mit Nachdruck einzufordern. Um insbesondere die Funktionen „Förderung der Biodiversität“ sowie „Umweltbildung“ erreichen zu können, erwartet die SP, dass das zuständige Amt die Freizeitgarten-Vereine sowie die Pächterinnen und Pächter mit entsprechenden Informationen und Weiterbildungen aktiv und zielgruppengerecht unterstützt. Sie empfiehlt, einen entsprechenden Passus in die geplante Verordnung aufzunehmen.

Haltung Regierungsrat:

Der Hinweis auf die Regelungen zur Durchsetzung ist zu begrüssen. Regelungen zur Durchsetzung sowie weitere Ergänzungen und Präzisierungen werden in der Freizeitgartenverordnung aufgenommen. Die Aufrechterhaltung der Regelungen auf Stufe FGO ist jedoch ebenfalls sinnvoll, da eine zu ausführliche Regelung auf Verordnungsstufe nicht zielführend ist. Konkrete Nutzungs- und Verhaltensvorschriften sind auf Stufe Ordnung richtig angesiedelt.

Wie erwähnt müssen Pachtinteressentinnen und –interessenten bereits seit mehreren Jahren noch vor Pachtbeginn die von der Stadtgärtnerei vorgegebenen Kurse und Veranstaltungen (Informationsveranstaltung und Neupächterkurs besuchen. Zudem bietet die Abteilung Freizeitgärten und Gartenberatung der Stadtgärtnerei kostenlose Gartenberatungen für Pächterinnen und Pächter sowie Schulungen für Präsidentinnen und Präsidenten der Freizeitgartenvereine bzgl. Ökologie an. Mit diesem Angebot wird die hinreichende Information bei allen pachtenden Personen sichergestellt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungsänderungen

5.1 Vorbemerkungen

Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird der Wortlaut der angepassten Bestimmungen des Freizeitgartengesetzes jeweils vorab synoptisch wiedergegeben. Die unterstrichenen Passagen verdeutlichen die Anpassungen nach der Vernehmlassung (§ 4a Abs. 1 und § 10 Abs. 2).

Neben den Bemerkungen zu den Anpassungen im Gesetz wird bereits vereinzelt auf das Regelungsfeld der geplanten neuen Verordnung zum Freizeitgartengesetz hingewiesen.

5.2 Zu § 4

<p>§ 4 Aufwertung der bestehenden Areale ¹ Bestehende Freizeitgartenareale sollen mit geeigneten Massnahmen qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden.</p>	<p>§ 4 Aufwertung bestehender Areale ¹ <i>unverändert</i> ² Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</p>
---	---

Die qualitative Aufwertung von bestehenden Freizeitgartenarealen gemäss § 4 Abs. 1 ist ein wichtiger Aspekt des Freizeitgartengesetzes. Im Rahmen von Arealentwicklungen wird daher künftig vermehrt eine Durchwegung (öffentlich zugängliche, eingezäunte Wege) und Öffnung (z.B. gemeinschaftliche Obstgärten) der Freizeitgartenareale angestrebt. Die Aufwertung der Areale soll sich demnach nicht nur für die betreffenden Freizeitgartenvereine bzw. Pächterinnen und Pächter auswirken, sondern für die ganze Bevölkerung einen Mehrwert bringen. Während es bei der Aufwertung nach dem Verständnis im Sinne der Freizeitgartenvereine und deren Mitglieder z.B. um die Vermeidung von Vermüllung oder allgemeiner Verwahrlosung von Freizeitgartenarealen sowie die Beseitigung allfälliger Altlasten geht, kann eine qualitative Aufwertung für die Öffentlichkeit z.B. mit der Errichtung öffentlicher Wege und Spielplätze erreicht werden. Für derartige Aufwertungsmassnahmen im Interesse der Allgemeinheit, die vor allem bei grösseren Freizeitgartenarealen in Frage kommen, sollen öffentlich zugängliche Bereiche definiert werden. Bei kleineren Freizeitgartenarealen sind solche Massnahmen im Hinblick auf den erreichbaren Mehrwert für die Bevölkerung und die Interessen der Gartenpächterinnen und -pächter kaum sinnvoll. Die übrigen Arealteile sind den Freizeitgartenvereinen bzw. deren Mitglieder zur Nutzung vorbehalten.

Zuständig für die Bezeichnung der Bereiche ist das Gemeinwesen, welches das jeweilige Freizeitgartenareal bereitstellt bzw. die darauf befindlichen Parzellen verpachtet, d.h. der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Freizeitgartengesetz).

Die mit der Aufwertung verbundenen Aufgaben sind entweder den Freizeitgartenvereinen und ihren Mitgliedern oder dem Staat bzw. der Stadtgärtnerei als zuständiges Amt zuzuweisen.

Mit dem Betrieb und Unterhalt der Freizeitgartenareale sind erfahrungsgemäss zahlreiche Aufgaben verbunden. In der Vergangenheit wurden diese Aufgaben teilweise nicht eindeutig zwischen den involvierten Behörden und Privaten aufgeteilt, was in der Umsetzung zu Unklarheiten führte. In der heutigen Struktur des Freizeitgartenwesens ist die Wahrnehmung gewisser Aufgaben durch die involvierten Privaten (Vereinsvorstände sowie Pächterinnen und Pächter) jedoch unerlässlich. Die neu ausdrücklich festgehaltene Aufteilung der Freizeitgartenareale in öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Bereiche (insbesondere die einzelnen Freizeitgärten) dient auch dazu, eine möglichst klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Stadtgärtnerei und den Freizeitgartenvereinen für die mit der Aufwertung verbundenen Aufgaben zu erreichen.

Schon im Ratschlag vom 4. Juli 2012 (S. 10, Geschäft P121036 / P090959) wurden dazu folgende, im Grundsatz weiterhin gültige Ausführungen gemacht: *„Welche weiteren Aufgaben den Vereinen übertragen werden sollen, kann erst abschliessend beantwortet werden, wenn die konkrete Aufteilung und Ausgestaltung der Areale bekannt ist. [...] Dass die öffentlich zugänglichen Bereiche in die Verantwortung der Stadtgärtnerei fallen, versteht sich von selbst. Es gibt aber auch*

Aufgaben in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, welche von der Stadtgärtnerei übernommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Areale ihren Zweck reibungslos erfüllen können, beispielsweise das Anlegen und der bauliche Unterhalt von Wegen und öffentlichen Wasserleitungen. Die Vereine sollen demgegenüber eher für Aufgaben wie die Sauberkeit, die Pflege des Grüns und die Kontrolle der Infrastruktur in den nicht öffentlich zugänglichen Arealbereichen zuständig sein.“

Folgende Abgrenzungen der Aufgaben und Gegebenheiten ergeben sich daraus:

- Die periodische Erneuerung von Wegen und „öffentlichen“ Wasserleitungen sowie Zäunen erfolgt durch die Stadtgärtnerei und auf deren Kosten. Öffentliche Wasserleitungen sind die Hauptleitungen unter den Hauptwegen der Freizeitgartenareale und als solche von den in die Parzellen führenden Seitenleitungen („Stichleitungen“) abzugrenzen. Die Zuständigkeit für Letztere liegt wie bisher bei den Pächterinnen und Pächter der einzelnen Parzellen.
- Grosse Unterhaltsmassnahmen bzw. einmalige Sanierungen auf den Freizeitgartenarealen (z.B. aufgrund festgestellter Bodenverunreinigungen und allenfalls Altlasten) erfolgen ebenfalls durch die Stadtgärtnerei. Die entsprechenden finanziellen Mittel dürften in der Regel auf Grundlage einer grossrätlichen Ausgabenbewilligung zu generieren sein.
- Für die „kleineren Unterhaltsaufgaben“ sind ausschliesslich die Vereine bzw. deren Mitglieder verantwortlich. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden seitens der Stadtgärtnerei gegenüber einzelnen Vereinen zukünftig keine entsprechenden Kosten mehr übernommen.
- Für den laufenden Unterhalt von öffentlich zugänglichen Wegen, Spielplätzen und WC-Anlagen ist gemäss den obigen Ausführungen des Ratschlags vom 4. Juli 2012 grundsätzlich die Stadtgärtnerei zuständig. Bei entsprechenden Ausgabenbewilligungen für die Erstellung öffentlich zugänglicher Wege, Spielplätze oder WC-Anlagen werden die daraus folgenden Kosten für den laufenden Unterhalt berücksichtigt werden. Gleiches gilt für bestehende Wege oder Anlagen, die neu der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.
- Der Betrieb und Unterhalt von Depots und Vereinshäusern liegt jedenfalls in der Zuständigkeit des jeweiligen Vereins.

5.3 Zu § 4a

	<p>§ 4a Funktionen der Freizeitgärten</p> <p>¹ Freizeitgartenareale dienen der <u>gärtnerischen</u> Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.</p> <p>² Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.</p> <p>³ Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.</p> <p>⁴ Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.</p> <p>⁵ Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.</p>
--	---

Zonenplanrevisionen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bzw. entsprechende Planungsinstrumente in Frankreich, die damit verbundenen Quartier- und Arealentwicklungen und die daraus resultierenden Bauvorhaben beeinflussen die von der Stadtgärtnerei für die Basler Bevölkerung verwalteten Freizeitgartenareale in Basel und Umgebung.

Die Ansprüche an die Freizeitgärten und die Areale unterliegen zurzeit einem starken Wandel. Wo früher Selbstversorgung und Familienförderung zentral waren, stehen heute viel mehr Erholung und Entspannung sowie eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in mannigfacher Form im Mittelpunkt. Freizeitgärten bzw. die Areale decken ganz unterschiedliche Funktionen und vielfältige

Bedürfnisse ab. Der Fokus soll künftig vermehrt auf die gärtnerische Nutzung der Freizeitgartenareale gelegt werden, da Ziel und Zweck der Areale insbesondere die gärtnerische Freizeitgestaltung ist.

Im Freizeitgartengesetz sind bisher lediglich einzelne Elemente der Funktionen abgebildet: So nimmt § 3 Bezug auf die planerische Ebene und § 4 auf die organisatorische Ebene, um die Freizeitgartenareale einerseits in deren Bestand zu schützen und andererseits qualitativ aufzuwerten. Teilweise sind diese Elemente somit bereits grundsätzlich erfüllt (z.B. Sicherung der Flächen), teilweise müssen diese aber im Rahmen von konkreten Projekten (Arealumgestaltungen) erst nach und nach gemeistert werden. Die organisatorische Ebene umfasst eine neu einzuführende Form der nachfrageorientierten Planung, die Schritt für Schritt weg von der Standardparzelle hin zu neuen Gartenformen führt. Die weiteren Funktionen beschreiben Arealfunktionen, die auf allen Arealen bereits vorhanden sind und die künftig stärker akzentuiert und gefördert werden sollen.

Die bisher thematisch nicht erfassten Funktionen werden daher neu ebenfalls im Freizeitgartengesetz aufgeführt. Damit wird gleichzeitig die bisher fehlende funktionale Beschreibung der Freizeitgartenareale aufgenommen. Gerade in Zeiten äusserst heterogener Nutzung der Freizeitgärten und stetigem Wandel ist für die zukünftige Ausrichtung und positive Entwicklung der Freizeitgartenareale die Vorgabe inhaltlich klarer Stossrichtungen wichtig. Entsprechend wird je ein kurzer Absatz zur Freizeitbeschäftigungs- und Erholungsfunktion (neuer Abs. 1), zur ökologischen Funktion (neuer Abs. 2), zur Umweltbildungsfunktion (neuer Abs. 3), zur Versorgungsfunktion (neuer Abs. 4) und zur Klimafunktion (neuer Abs. 5) aufgenommen. Mit der Aufnahme der Funktionen wird ausserdem ein Bezug zu aktuellen übergeordneten Themen der kantonalen Entwicklung (z.B. Klimastrategie und Biodiversitätsstrategie) hergestellt.

5.4 Zu § 5

<p>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten ¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne des § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p>	<p>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten ¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten. ² Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</p>
---	--

Zu Absatz 1, ergänzt:

Die Formulierung von Abs. 1 wird mit der Relativierung „soweit möglich“ ergänzt. Die Abschwächung des Anspruchs auf einen Ersatzgarten in gleicher Qualität ist die Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen zu Aufhebungen von Gartenarealen. Es hat sich gezeigt, dass nicht immer die Möglichkeit des Angebots eines Ersatzgartens (Realersatz) besteht. Auch wo dies grundsätzlich möglich ist, kann zudem aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit der Freizeitgärten nicht in jedem Fall ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden. Die Relativierung bezieht sich somit auf die Möglichkeit des Angebots eines Ersatzgartens als solcher und auf dessen Qualität.

Zu Absatz 2, neu:

Der bisherige Abs. 2 lautete wie folgt: „Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen.“ Die Formulierung des bisherigen Abs. 2 bzw. die Bedeutung der „nachträglich unnütz gewordenen Aufwendungen und

Investitionen“ führte in der Anwendung – auch bei Auflösung einzelner Pachtverhältnisse – zu einigen Unklarheiten (z.B. was zählt als „ersatzfähige“ Aufwendungen oder Investitionen?). Zudem wurden von Seiten ausscheidender Pächterinnen oder Pächter vereinzelt Forderungen geltend gemacht, welche über den Inventarwert gemäss offiziellem Schätzprotokoll hinausgingen. Der Geltungsbereich des bisherigen Abs. 2 war gemäss der Systematik auf Fälle der Aufhebung von ganzen Freizeitgartenarealen (oder Teilen davon) begrenzt. Gemäss den Ausführungen des Ratschlags vom 4. Juli 2012 (S. 8/9, Geschäft P121036 / P090959) war im bisherigen Abs. 2 die Inventarentschädigung gemeint: *„Es wird einzelfallweise zu entscheiden sein, welche Entschädigungshöhe angesichts der verlorenen Investitionen angemessen ist. Gemäss Familiengartenordnung bzw. Schätzungsrichtlinien der Familiengartenkommission wird heute der nach der Kündigung auf der Parzelle befindliche Inventarwert geschätzt und der abtretenden Pächterin bzw. dem abtretenden Pächter aufgrund dieser Schätzung für Bauten und Bepflanzungen eine Entschädigung vergütet. Davon abgezogen werden gegebenenfalls Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen und die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen ist. Nicht vergütet werden Investitionen, welche über den üblichen Ausbaustandard hinausgehen. Diese bestehende Praxis betreffend Ermittlung der angemessenen Entschädigung soll weitergeführt werden.“* Diesen Überlegungen und Ausführungen kann weiterhin gefolgt werden. Allerdings müssen sie in allen Fällen aufgelöster Pachtverhältnisse gelten.

Der bisherige Abs. 2 ist daher aufzuheben und mit neuem Wortlaut als § 10 Abs. 3 einzufügen, da der zu schätzende Inventarwert bei allen Kündigungen einen zentralen Aspekt darstellt und als Grundlage für die Ausrichtung der Entschädigung gegenüber den betreffenden Pächterinnen oder Pächtern nicht nur für die Sonderfälle von § 5 gilt.

Der neue Abs. 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 10 Abs. 2. Da sich die Frage eines Ersatzgartens – und somit auch eine entsprechende Verzichtserklärung – nur bei Arealaufhebungen gemäss § 5 stellt, soll die Bestimmung zwecks Verbesserung der Systematik in dieser Bestimmung aufgeführt werden. Erweitert wird der bisherige Wortlaut von § 10 Abs. 2 in zweierlei Hinsicht: Einerseits soll mit dem Ausdruck *„zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3“* eine klarere Abgrenzung zur aus dem Inventarwert folgenden „Grundentschädigung“ gemäss dem neuen § 10 Abs. 3 (sinngemäss bisheriger § 5 Abs. 2) erreicht werden. Andererseits soll mit dem Zusatz *„in Ausnahmefällen“* verdeutlicht werden, dass eine zusätzliche Entschädigung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Frage kommen kann. Dies insbesondere darum, da mit der Abgeltung des Inventarwerts der Pächter/die Pächterin in der Regel „schadlos“ gehalten wird. Die zusätzliche Entschädigung soll als Ausnahmetatbestand, also insbesondere zur Verhinderung von unzumutbaren Zuständen, beigezogen werden können (Funktion einer „Notfallklausel“). Die Beurteilung einer zusätzlichen Entschädigung hat jedenfalls unter Beachtung aller Gegebenheiten zu erfolgen.

5.5 Zu § 6

§ 6 Pachtverträge	§ 6 Pachtverträge
¹ Die Abgabe von Freizeitgärten durch das zuständige Amt erfolgt über langfristige Pachtverträge.	¹ <i>unverändert</i>
² Freizeitgärten werden hauptsächlich an im Kanton wohnhafte Personen in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere abgegeben.	² <i>unverändert</i>
³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an Personen verpachtet werden können, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind.	³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.

Zu Absatz 3, ergänzt:

Im Sinne einer Ausnahmeregelung zu Abs. 2 war gemäss dem bisherigen Abs. 3 eine Verpachtung lediglich an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, unter bestimmten Bedingungen möglich. Neu werden auch gemeinnützige Institutionen (z.B. HEKS oder Naturschutzinstitutionen) ausdrücklich diese Möglichkeit erhalten. Grundsätzlich soll die Gartenvergabe weiterhin mit Priorität an im Kanton wohnhafte Personen erfolgen, gemeinnützige Institutionen sollen aber – unabhängig von der Reihenfolge der Anmeldungen – beispielsweise zwecks Förderung der Bildung von Kindern und Integration von Menschen unterschiedlichster Herkunft auch die Möglichkeit erhalten, Freizeitgärten zu pachten.

5.6 Zu § 7

<p>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</p> <p>¹ Die Pachtvergabe erfolgt mit der Auflage, dass die einzelnen Pächter und Pächterinnen sich in Freizeitgarten-Vereinen zusammenschliessen und organisieren.</p> <p>² In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen.</p> <p>³ Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet.</p> <p>⁴ Im Übrigen müssen die Vereine sich geeignete Statuten geben, um gewährleisten zu können, dass ihre Mitglieder die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einhalten. Die Freizeitgartenkommission kann den Vereinen weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann.</p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>
---	---

Zu Abs. 3, geändert:

Neu sollen die Statuten der jeweiligen Freizeitgartenvereine explizit die Gründe nennen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Dieser zentrale Aspekt des allgemeinen Vereinsrechts soll damit in den Statuten aller Vereine geregelt werden. Dafür sprechen mehrere Gründe: Einerseits bekommen so die Freizeitgartenvereine eine klare Handlungsgrundlage, wenn eine Pächterin oder ein Pächter sich nicht an die Regeln des Vereins hält und ein Verein sie/ihn daher ausschliessen möchte. Dies ist auch hinsichtlich der Transparenz in den Vereinen zu begrüssen. Weiter führt dies dazu, dass die Vereine bei Verstössen einzelner Mitglieder, welche je nachdem keinen Kündigungsgrund gemäss der FGO oder den gesetzlichen Regelungen darstellen, vereinsintern trotzdem handeln bzw. Massnahmen ergreifen können. Durch die Koppelung der Freizeitgartenpacht an die Vereinsmitgliedschaft folgt daraus ausserdem, dass bei Ausschluss eines Mitglieds automatisch ein Kündigungsgrund seitens Stadtgärtnerei vorliegt (vgl. dazu auch die neue Regelung in § 10 Abs. 2).

Die aus der Ergänzung folgenden Konsequenzen sind sachlich angezeigt und ermöglichen den Vereinen, gegen säumige Mitglieder selber vorzugehen. Ein allfälliger Vereinsausschluss hat durch einen Entscheid der Vereinsversammlung zu erfolgen und es muss dabei dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich gemäss den allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen gegen den Ausschluss zu wehren.

5.7 Zu § 8

<p>§ 8 Pächterinnen und Pächter ¹ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.</p>	<p>§ 8 Pächterinnen und Pächter ¹ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten. ² Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen oder Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.</p>
--	--

Zu Absatz 1, geändert:

Die bisherige, sehr allgemeine Bestimmung von Abs. 1 hatte keinen wirklichen Regelungsgehalt. Zum Verständnis des Normgehalts hilft jedoch ein Blick in den GRB von 1994, gemäss welchem sich die Pächterinnen und Pächter „zu naturnaher Gartenpflege“ verpflichteten. Das Thema des Naturschutzes durch alle Pächterinnen und Pächter hat in letzter Zeit an Aktualität und Wichtigkeit gewonnen und soll daher wieder aufgenommen werden. Entsprechend sollen die Gärten ausdrücklich „nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus“ bewirtschaftet werden. Durch diese Formulierung wird auch der zentrale Aspekt der Biodiversität aufgenommen. Die weiteren Details ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen der FGO und weiteren regulatorischen Vorgaben der Freizeitgartenkommission.

Zu Absatz 2, neu:

Der neue Abs. 2 hält fest, dass die auf den Freizeitgartenparzellen befindlichen Gartenhäuser im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen oder Pächter stehen und Teil des zu schätzenden Inventarwerts sind. Mit dieser Bestimmung wird die bisherige langjährige Praxis, wonach bei Gartenwechseln der neue Pächter/die neue Pächterin das Gartenhaus der Vorgängerin oder dem Vorgänger „abkauft“, in den Grundzügen gesetzlich verankert. Dabei wird das Gartenhaus als Fahrnisbaute und Teil des gemäss Schätzprotokoll zu berechnenden Inventarwerts aufgenommen.

5.8 Zu § 9

<p>§ 9 Entzug des gepachteten Landes ¹ Bei groben Verstössen kann den Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung entzogen werden.</p>	<p>§ 9 Entzug des gepachteten Landes ¹ aufgehoben</p>
---	--

Zu Absatz 1, aufgehoben:

Die Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht irreführend und daher aufzuheben.

Zunächst sind der Titel und der Text der Bestimmung insofern ungünstig gewählt, als das Land den Pächterinnen und Pächtern ja gerade nicht „gehört“, sondern nur zur Nutzung übergeben wird. Folglich kann das Land einer Pächterin/einem Pächter auch nicht „entzogen“ werden. In der Sache geht es hier um Fälle bzw. Verstösse, welche zu einer fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses seitens der Stadtgärtnerei führen können. Daher soll die entsprechende Regelung an geeigneter Gesetzesstelle einfließen (vgl. dazu unten neuer § 10 Abs. 2).

Wenn neben dem „Entzug des Landes“ sozusagen als Strafe zudem die übliche Entschädigung in Form des zu berechnenden Inventarwerts „gestrichen“ werden soll, liegt betreffend die der Pachtpartei gehörenden Gegenstände (Gartenhaus, Pflanzen etc.) faktisch eine Enteignung vor.

Dies ist so nicht zulässig, da das Eigentum an den Gegenständen zu respektieren ist. Eine solche „Übersteuerung“ der sachenrechtlichen Rechtslage (Eigentum Pächter/Pächterin) durch obligatorische Schuldrechtsverhältnisse (Pachtvertrag) oder eine Regelung im Freizeitgartengesetz ist weder nötig noch gerechtfertigt.

5.9 Zu § 10

<p>§ 10 Kündigung der Pachtverträge ¹ Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen. ² Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</p>	<p>§ 10 Kündigung der Pachtverträge ¹ Pächterinnen und Pächter können die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. ² <u>Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt durch das zuständige Amt eine fristlose Kündigung.</u> ³ Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt. ⁴ <i>bisheriger Wortlaut Abs. 1</i></p>
--	---

Die Basler Freizeitgärten ermöglichen ein vielfältiges Nebeneinander von unterschiedlichsten Menschen. Dabei gelten bestimmte Regeln, welche für ein harmonisches Miteinander sorgen sollen und daher von allen Pächterinnen und Pächtern einzuhalten sind. Die Pächterinnen und Pächter sind Teil einer Gemeinschaft von vielen Personen, bei dem ein respekt- und verständnisvolles Miteinander wichtig ist. Um die Gemeinschaft zu schützen und das friedvolle Miteinander zu gewährleisten, müssen die betroffenen Freizeitgartenvereine oder das zuständige Amt bei Verstössen durch einzelne Pächterinnen oder Pächter Massnahmen ergreifen können.

Zu Absatz 1, geändert:

Der bisherige Abs. 1 wird neu als Abs. 4 geführt, da er lediglich eine Regelung für den Sonderfall von § 5 vorsieht. Die neuen (allgemeineren) Regelungen zur Kündigung der Pachtverträge werden diesem Absatz daher vorangestellt.

Gemäss neuem Wortlaut von Abs. 1 können die Pächterinnen und Pächter die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. Damit wird der Klarheit halber das ordentliche Kündigungsrecht der Pächterinnen und Pächter festgelegt, wobei sich die Frist an die pachtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts anlehnt (OR, SR 220).

Zu Absatz 2, geändert:

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben und neu als § 5 Abs. 2 geführt, da die Regelung nur Fälle von § 5 behandelt.

Gemäss Abs. 2 Satz 1 geht einer Kündigung durch das zuständige Amt eine Mahnung voraus und die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Diese Regelung soll die bisherige Regelung der FGO ersetzen (vgl. Ziff. 1.5.2. f., aktuelle Version 2015), da sich Letztere in der Praxis als äusserst schwerfällig und teilweise kaum durchsetzbar erwiesen hat (u.a. Beanstandungen durch Vereinsverantwortliche und danach Notwendigkeit mehrerer schriftlicher Mahnungen seitens Stadtgärtnerei). Mit der einmaligen, schriftlichen Mahnung und der Kündigungsfrist von sechs Monaten werden aus pachtrechtlicher Sicht angemessene und zeigemässe Rahmendbedingungen für die Beendigung des Pachtverhältnisses vorgegeben.

Regelungen zur fristlosen Kündigung gibt es bereits in der FGO (vgl. Auflistung der Kündigungsgründe in Ziff. 1.5.4. FGO, Aktuelle Version 2015). Die Abgrenzung zum bisherigen (irreführenden) § 9 des Gesetzes blieb jedoch unklar. Der neu formulierte Satz 2 in Abs. 2 nimmt daher die allgemeine Möglichkeit einer fristlosen Kündigung auf, sofern sich eine Pächterin oder ein Pächter einen groben Verstoss gegen die pachtvertraglichen Regelungen (inkl. Bestimmungen der FGO) hat zu Schulden kommen lassen oder aus dem Freizeitgartenverein ausgeschlossen wurde. In Fällen von groben Verstössen und Vereinsausschlüssen rechtfertigt sich eine fristlose Kündigung, da aufgrund des groben Verstosses grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das mit dem Pachtvertrag oder der Vereinsmitgliedschaft verbundene Vertrauensverhältnis in schwerer Weise verletzt wurde und daher der Gegenpartei eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses oder der Vereinsmitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Wann von einem groben Verstoss gesprochen werden kann, ist in der neuen Verordnung zum Freizeitgartengesetz oder der FGO präziser auszuführen.

Gemäss § 12 Abs. 1 erlässt das zuständige Amt zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendigen Verfügungen. Dazu gehören auch Kündigungen gegenüber Pächterinnen und Pächtern, weshalb es in § 10 Abs. 2 diesbezüglich keiner expliziten Erwähnung bedarf.

Zu Absatz 3, neu:

Bisher fehlte im Gesetz eine konkrete Regelung zur Ermittlung des Inventarwerts, welche seit Jahren mittels Schätzprotokoll der Freizeitgartenkommission durchgeführt wird. Auf Gesetzesstufe gab bisher lediglich § 5 Abs. 2 mit der Formulierung „Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen“ einige Anhaltspunkte. Wie bereits in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, blieb insbesondere die Bedeutung der Formulierung „nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen“ in der Anwendung in mehrfacher Hinsicht unklar. Zudem war der Geltungsbereich angesichts der Systematik auf Fälle der Aufhebung von ganzen Freizeitgartenarealen begrenzt.

Beim Thema Inventarwert kommt es bei Gartenübergaben immer wieder zu Fragen seitens der betroffenen Personen. Daher soll nun in einem Satz im Gesetz Klarheit geschaffen werden. Hinzu kommt, dass es bei der Berechnung des Inventarwerts selbstredend um finanzielle Aspekte geht und dies erfahrungsgemäss schnell zu Diskussionen und Unstimmigkeiten zwischen den involvierten Parteien führen kann. Eine Klarstellung auf Gesetzesstufe ist daher wichtig und sachlich angezeigt. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die diesbezüglichen Ausführungen des Ratschlags vom 4. Juli 2012 hingewiesen (S. 8/9, Geschäft P121036/P090959).

Die Ausführungen machen deutlich, dass es betreffend Ermittlung des Inventarwerts einer einheitlichen und klar verständlichen Regelung bedarf, welche für alle Kündigungen Geltung hat. Die vorgeschlagene Formulierung und systematische Einordnung in § 10 wird dem gerecht.

5.10 Zu § 11

§ 11 Freizeitgartenkommission

¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

² Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Sie oder

§ 11 Freizeitgartenkommission

¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

² Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes. Sie oder er kann den Vor-

<p>er kann den Vorsitz ausser bei der Behandlung von Rekursen der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes übertragen.</p> <p>³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Aufsicht über die Freizeitgärten;</p> <p>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt;</p> <p>c) Erlass von Reglementen mit Vorschriften insbesondere über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Freizeitgärten;</p> <p>d) Festlegung der Aufgaben der Freizeitgarten-Vereine;</p> <p>e) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.</p>	<p>sitz einem anderen Mitglied der Kommission übertragen.</p> <p>³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen gemäss § 5 Abs. 2;</p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) <i>aufgehoben</i></p>
---	--

Zu Absatz 1, geändert:

Bisher gehörte der Freizeitgartenkommission neben der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes auch die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements von Amtes wegen an. Die Zugehörigkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements war früher bei Kommissionen weit verbreitet, ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und heute allgemein kaum mehr anzutreffen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements gehört daher der Kommission künftig nicht mehr an und Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

Zu Absatz 2, geändert:

Da die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements der Kommission künftig nicht mehr angehört, ist Absatz 2 anzupassen und der Vorsitz der Kommission neu der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes zuzuweisen. Entsprechend der bisherigen Regelung wird weiterhin eine Übertragung des Vorsitzes möglich sein, neu etwas allgemeiner an jedes andere Kommissionsmitglied. Da die Freizeitgartenkommission nicht mehr Rekursinstanz sein wird (vgl. untenstehende Ausführungen zu § 13), entfällt zudem die Notwendigkeit der bisherigen Ausnahmeregelung von der Übertragungsmöglichkeit des Vorsitzes von der Vorsteherin/dem Vorsteher des zuständigen Departements an die Leiterin/den Leiter des zuständigen Amtes.

Zu Absatz 3 lit. b, geändert:

Schätzungen zur Ermittlung des Inventarwerts bzw. der entsprechenden „Entschädigung“ zugunsten der bisherigen Pachtpartei werden jeweils von je einer Vertretung der Stadtgärtnerei und des Zentralverbands der Basler Familiengärtner-Vereine (ZV) durchgeführt. Dies erfolgt auf Basis eines von der Freizeitgartenkommission erlassenen Schätzprotokolls. Das Schätzprotokoll befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Grundzüge der neuen Schätzungen enthalten auch die Biodiversität als Wert.

Bei Entschädigungen im Rahmen von Abs. 3 lit. b kann es sich daher nur um (zusätzliche) Entschädigungen gemäss dem neuen § 5 Abs. 2 (bisheriger § 10 Abs. 2) handeln.

Zu Abs. 3 lit. e, aufgehoben:

Die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Stadtgärtnerei als zuständiges Amt wird als Aufgabe der Freizeitgartenkommission gestrichen. In den letzten Jahren stellten Rekurse gegen Kündigungen durch die Stadtgärtnerei die Hauptanwendungsfälle von Abs. 3 lit. e dar. In den Rekursverfahren zeigten sich jedoch einige Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des bisher vorgesehenen Verfahrenswegs: Diese reichten von der Problematik der Vorbefasstheit von in der

Stadtgärtnerei und der Freizeitgartenkommission tätigen Personen, über die aufgrund der nur halbjährlich stattfindenden Kommissionssitzungen resultierende Verzögerung der Verfahren bis hin zu zeitlichen und inhaltlichen Problemen für die Freizeitgartenkommission. Letztere folgten mitunter aus der inhaltlichen Vielfalt der Themen rund um die Freizeitgärten sowie dem damit verbundenen notwendigen Expertenwissen und wurden insbesondere bei ausführlichen Rechtschriften von juristisch vertretenen Rekursparteien deutlich.

Durch die Herauslösung der Rekurse gegen Kündigungen wird einerseits eine Entlastung der Freizeitgartenkommission erreicht und zudem ermöglicht, diese Verfahren künftig über den ordentlichen öffentlich-rechtlichen Weg abzuwickeln (vgl. dazu ausführliche Bemerkungen zu § 13).

5.11 Zu § 12

<p>§ 12 Das zuständige Amt</p> <p>¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen.</p>	<p>§ 12 Das zuständige Amt</p> <p>¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.</p> <p>² Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.</p>
---	--

Zu Absatz 1, geändert:

Abs. 1 wird mit der Ermächtigung für das zuständige Amt ergänzt, zur Wahrnehmung der beschriebenen Aufgabe Personendaten zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern. Diese Formulierung wurde in Absprache mit den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt ausgearbeitet. Die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Formulierung ergab sich aus der Praxis: Zum einen teilt die Stadtgärtnerei nach Abschluss des Pachtvertrages dem betreffenden Freizeitgartenverein Name, Adresse etc. der neuen Pächterin/des neuen Pächters mit. Dies ist nötig, damit die Verantwortlichen des Vereins überhaupt wissen, wer die Personen sind und wie sie diese als Vereinsmitglieder kontaktieren können (z.B. Einladung zur Generalversammlung). Zum anderen gab es Fälle, in denen die Stadtgärtnerei zwecks objektiver Einschätzung der Sachlage und Rechtmässigkeit einer allfälligen Kündigung auf Auskünfte anderer Behörden angewiesen ist (z.B. Veterinäramt bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung oder Strafverfolgungsbehörden bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen mehreren Pachtparteien). Der Austausch derartiger Informationen setzt als Anwendungsfall einer „Bekanntgabe von Personendaten“ gemäss § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260) eine gesetzliche Grundlage voraus, die entweder das Recht zur Datenbearbeitung/Datenbekanntgabe oder die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Personendaten benötigt werden, nennt. § 12 des bisherigen Freizeitgartengesetzes stellt im Grundsatz eine solche gesetzliche Grundlage dar, wobei diese mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung als Grundlage zur Bearbeitung von Personendaten wenig bestimmt ist. Der Klarheit halber soll daher die genannte Ermächtigung als Zusatz aufgenommen werden. Da von der Datenbearbeitung auch besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 IDG betroffen sind, sollen diese explizit erwähnt werden.

Zu Absatz 2, neu:

In Abs. 2 wird neu festgehalten, dass das zuständige Amt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3 unterstützt. Damit wird verdeutlicht, dass trotz der Präzisierung der Aufgaben bzw. Kompetenzen und damit verbundenen Abgrenzung zwischen Stadtgärtnerei und Freizeitgartenkommission eine sachlich notwendige Unterstützung durch die Stadtgärtnerei erfolgen kann. Dies beispielsweise dann, wenn es um das Einbringen von Erfahrungswerten aus dem Tagesgeschäft oder die allgemeine Festlegung zukünftiger Vorgehensweisen geht oder Abklärungen zu tätigen sind, welche die Kommission aus Zeitgründen nicht leisten kann und für die sie daher auf Mithilfe der Stadtgärtnerei angewiesen ist. Ausserdem ist eine gewisse Zusammenarbeit der beiden sachverständigen Parteien zur Erreichung eines unter den aktuellen Gegebenheiten möglichst gut funktionierenden Freizeitgartenwesens unverzichtbar und letztlich im Interesse aller beteiligten Parteien.

5.12 Zu § 13

<p>§ 13 Rechtsweg ¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben werden. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p>§ 13 Rechtsweg ¹ Gegen Verfügungen und Kündigungen des zuständigen Amtes kann bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements Rekurs erhoben werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.</p>
---	---

Zu Absatz 1, geändert:

Aufgrund der bisherigen Regelung von Absatz 1 und 2 war für die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen des zuständigen Amtes grundsätzlich der verwaltungsrechtliche Weg zu bestreiten. Gegen die durch das zuständige Amt mittels Verfügung ausgesprochenen Kündigungen konnte Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben und der Entscheid der Freizeitgartenkommission an das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Insbesondere bei Rekursverfahren gegen ausgesprochene Kündigungen einzelner Pachtverträge seitens der Stadtgärtnerei zeigten sich jedoch einige Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des bisher vorgesehenen Verfahrenswegs (vgl. dazu Bemerkungen zu § 11 Abs. 3 lit. e). Daraus folgte die Notwendigkeit der Klärung hinsichtlich des inhaltlich und rechtlich angezeigten und zielführenden Verfahrenswegs. Aus rechtlicher Sicht ist dabei von Bedeutung, dass der für die Freizeitgärten abgeschlossene Pachtvertrag eine gewisse Nähe zum Privatrecht hat, gleichzeitig aber auch Elemente eines öffentlich-rechtlichen Vertrags aufweist. Angesichts der Tatsache, dass sich ein Teil der Freizeitgartenareale im Verwaltungsvermögen des Kantons befindet und sich infolge dessen aus den verschiedenen gesetzlichen Regelungen Unklarheiten in der Rechtsanwendung ergeben können, ist die Festlegung des zivilrechtlichen Verfahrenswegs nicht zielführend. Daher soll das Verfahren weiterhin nach den öffentlich-rechtlichen Grundsätzen ablaufen. Dies jedoch mit der beschriebenen Änderung, dass sich der Rekurs gegen die Verfügungen des zuständigen Amtes neu nicht mehr an die Freizeitgartenkommission, sondern an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zu richten hat. Dies entspricht der allgemeinen Bestimmung von § 41 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100), wonach Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde angefochten werden können. Insofern wird neu der ordentliche öffentlich-rechtliche Weg normiert, wie er in vielen anderen Verwaltungsverfahren ebenfalls Anwendung findet.

In den letzten Jahren kam es zudem vermehrt vor, dass sich Pächterinnen und Pächter gegen Kündigungen des zuständigen Amts zunächst nicht bei der Freizeitgartenkommission, sondern bei der Staatlichen Mietschlichtungsstelle Basel-Stadt zur Wehr setzten. In einigen Fällen behandelte die Mietschlichtungsstelle die Verfahren inhaltlich, in anderen Fällen trat sie infolge Unzuständigkeit nicht auf die Gesuche ein. Die Zuständigkeit bei Anfechtungen von Kündigungen war demnach unklar. Um auch diesbezüglich inskünftig Klarheit zu schaffen, wird die Rekursmöglichkeit gegen Kündigungen ausdrücklich vorgesehen und Absatz 1 entsprechend ergänzt.

Zu Absatz 2, geändert:

Aufgrund der Änderung in Abs. 1 wird in Abs. 2 die Formulierung „im Übrigen“ hinfällig, da sich das Verfahren neu generell nach dem Organisationsgesetz richtet.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Freizeitgartengesetzes führen im Rahmen ihrer Umsetzung zu verwaltungsinternem Aufwand, der grundsätzlich mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abgedeckt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass auch die verantwortlichen Personen der privaten Freizeitgartenvereine und nicht zuletzt die einzelnen Pächterinnen und Pächter gewisse Funktionen wahrnehmen und so zu einer sinnvollen Verteilung der aus dem Betrieb und Unterhalt der Freizeitgärtenareale folgenden zahlreichen Aufgaben beitragen. Durch die effizienteren Abläufe sowie die klarere Rollenzuteilung der involvierten Behörden und Privaten erhofft sich die Stadtgärtnerei behördenseitig langfristig eine bessere Verwendungsmöglichkeit der knapp bemessenen personellen und finanziellen Ressourcen für die Betreuung des Freizeitgartenwesens.

Inwiefern sich die künftig klarer abgegrenzten Zuständigkeiten in der Umsetzung finanziell auswirken, hängt von verschiedenen, derzeit nicht genau abschätzbaren Faktoren ab. Wenn zwecks Aufwertung der Freizeitgartenareale zukünftig vermehrt öffentlich zugängliche Wege, Spielplätze oder WC-Anlagen erstellt oder bestehende Anlagen neu der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, sind die daraus folgenden Kosten im Rahmen der Regelvorgaben und -prozesse betreffend Ausgaben zu beantragen und zu beurteilen.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Aufgrund der durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung ist aufgrund der Gesetzesänderungen für die Wirtschaft mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes zu einer Änderung des Freizeitgartengesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse zum Entwurf der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes

Gesetz über Freizeitgärten

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [P-Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 ¹⁾ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu)

² Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.

§ 4a (neu)

Funktionen der Freizeitgärten

¹ Freizeitgartenareale dienen der gärtnerischen Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.

² Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.

³ Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.

⁴ Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.

⁵ Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.

² Pächterinnen und Pächter, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen wird.

¹⁾ SG [911.900](#)

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.

² Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen und Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Pächterinnen und Pächter können die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

² Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt eine fristlose Kündigung.

³ Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.

⁴ Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

² Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes. Sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied der Kommission übertragen.

³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- b) **(geändert)** Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen gemäss § 5 Abs. 2;
- e) *Aufgehoben.*

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.

² Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen und Kündigungen des zuständigen Amtes kann Rekurs bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Synopse

Teilrevision Freizeitgartengesetz

Stand 26.04.2021, Version für Grossen Rat

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
Gesetz über Freizeitgärten	Gesetz über Freizeitgärten
vom 19. Dezember 2012	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>
nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1036.01 vom 3. Juli 2012 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.1036.02 vom 20. November 2012,	nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [P-Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
	Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:
I. Schutz der Freizeitgärten	I. Schutz der Freizeitgärten
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
¹ Die Bestimmungen der §§ 1–5 sind anwendbar auf Freizeitgartenareale, welche vom Kanton oder von den Gemeinden Bettingen und Riehen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets bereitgestellt werden.	¹ <i>unverändert</i>
§ 2 Grundsätze	§ 2 Grundsätze
¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets für die im Kanton wohnhafte Bevölkerung.	¹ <i>unverändert</i>
² Insgesamt sollen Freizeitgartenareale im Umfang von mindestens 82 Hektaren zur Verfügung stehen, davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet.	² <i>unverändert</i>
³ Freizeitgärten sollen sich in Wohnortnähe befinden.	³ <i>unverändert</i>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
<p>§ 3 Schutzmassnahmen</p> <p>¹ Die Bereitstellung und langfristige Sicherung der Freizeitgartenareale werden insbesondere gewährleistet durch:</p> <p>a) die kommunale Nutzungsplanung, insbesondere durch Zuweisung der Areale in eine spezielle Nutzungszone;</p> <p>b) Abschluss langfristiger Nutzungsverträge;</p> <p>c) Erwerb geeigneter Gebiete.</p> <p>² Gartenareale auf Stadtgebiet sind in der Regel zonenrechtlich zu schützen.</p>	<p>§ 3 Schutzmassnahmen</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p>
<p>§ 4 Aufwertung der bestehenden Areale</p> <p>¹ Bestehende Freizeitgartenareale sollen mit geeigneten Massnahmen qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden.</p>	<p>§ 4 Aufwertung der bestehenden Areale</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <u>Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</u></p>
	<p>§ 4a <u>Funktionen der Freizeitgärten</u></p> <p>¹ <u>Freizeitgartenareale dienen der gärtnerischen Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.</u></p> <p>² <u>Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.</u></p> <p>³ <u>Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei (.</u></p> <p>⁴ <u>Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
	<p><u>5 Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.</u></p>
<p>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten</p> <p>¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne des § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p> <p>² Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen.</p>	<p>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten</p> <p>¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne <u>von</u> § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter <u>soweit möglich</u> ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p> <p>² Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</p>
<p>II. Verpachtung der Freizeitgärten durch den Kanton</p>	<p>II. Verpachtung der Freizeitgärten durch den Kanton</p>
<p>1. Verpachtung innerhalb des Kantons</p>	<p>1. Verpachtung innerhalb des Kantons</p>
<p>§ 6 Pachtverträge</p> <p>¹ Die Abgabe von Freizeitgärten durch das zuständige Amt erfolgt über langfristige Pachtverträge.</p> <p>² Freizeitgärten werden hauptsächlich an im Kanton wohnhafte Personen in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere abgegeben.</p> <p>³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an Personen verpachtet werden können, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind.</p>	<p>§ 6 Pachtverträge</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an <u>Personen verpachtet werden können</u> gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
<p>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</p> <p>¹ Die Pachtvergabe erfolgt mit der Auflage, dass die einzelnen Pächter und Pächterinnen sich in Freizeitgarten-Vereinen zusammenschliessen und organisieren.</p> <p>² In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen.</p> <p>³ Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet.</p> <p>⁴ Im Übrigen müssen die Vereine sich geeignete Statuten geben, um gewährleisten zu können, dass ihre Mitglieder die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einhalten. Die Freizeitgartenkommission kann den Vereinen weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. <u>Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen wird.</u></p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>
<p>§ 8 Pächterinnen und Pächter</p> <p>¹ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.</p>	<p>§ 8 Pächterinnen und Pächter</p> <p>¹ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, <u>ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und</u> die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.</p> <p>² <u>Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen und Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.</u></p>
<p>§ 9 Entzug des gepachteten Landes</p> <p>¹ Bei groben Verstössen kann den Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung entzogen werden.</p>	<p>§ 9 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
<p>§ 10 Kündigung der Pachtverträge</p> <p>¹ Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.</p> <p>² Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</p>	<p>§ 10 Kündigung der Pachtverträge</p> <p>¹ <u>Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben Pächterinnen und Pächter können die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.</u></p> <p>² <u>Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden. Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt eine fristlose Kündigung.</u></p> <p>³ <u>Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.</u></p> <p>⁴ Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.</p>
<p>§ 11 Freizeitgartenkommission</p> <p>¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.</p> <p>² Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Sie oder er kann den Vorsitz ausser bei der Behandlung von Rekursen der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes übertragen.</p> <p>³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Aufsicht über die Freizeitgärten;</p>	<p>§ 11 Freizeitgartenkommission</p> <p>¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus <u>sieben</u> Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehörten ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.</p> <p>² Den Vorsitz hat <u>die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes</u>. Sie oder er kann den Vorsitz <u>einem anderen Mitglied der Kommission</u> übertragen.</p> <p>³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
<p>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt;</p> <p>c) Erlass von Reglementen mit Vorschriften insbesondere über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Freizeitgärten;</p> <p>d) Festlegung der Aufgaben der Freizeitgarten-Vereine;</p> <p>e) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.</p>	<p>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt <u>gemäss § 5 Abs. 2;</u></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 12 Das zuständige Amt</p> <p>¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen.</p>	<p>§ 12 Das zuständige Amt</p> <p>¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. <u>Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.</u></p> <p>² Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.</p>
<p>§ 13 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p>§ 13 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen <u>und Kündigungen</u> des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission <u>bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements</u> erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen <u>Das Verfahren</u> richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt <u>(Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
2. Verpachtung ausserhalb des Kantonsgebiets	2. Verpachtung ausserhalb des Kantonsgebiets
<p>§ 14 Analoge Regelung</p> <p>¹ Das zuständige Amt trifft die notwendigen vertraglichen Abmachungen, um die Verpachtung von Gärten ausserhalb des Kantonsgebiets, insbesondere die Rechte und Pflichten der Pächterinnen und Pächter, soweit möglich analog zur Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets zu regeln.</p>	<p>§ 14 Analoge Regelung</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p>
III. Verpachtung der Freizeitgärten durch die Gemeinden	III. Verpachtung der Freizeitgärten durch die Gemeinden
<p>§ 15 Die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst.</p>	<p>§ 15 Die Gemeinden</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p>
IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen	IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen
<p>§ 16 Ausführungsbestimmung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.</p>	<p>§ 16 Ausführungsbestimmung</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p>
<p>Schlussbestimmung Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ¹⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 aufgehoben.</p>	<p>Schlussbestimmung</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>

¹⁾ Wirksam seit 1. 6. 2013.

Geltendes Recht	Entwurf Teilrevision
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.. [Behörde]